

Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen

1) Warum gibt es einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege seit dem 1. August 2020?

Auch unter den besonderen Bedingungen und Einschränkungen während der Corona-Pandemie ermöglicht die Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern ein gelingendes Aufwachsen aller Kinder. Kindertagesförderung gewährleistet den Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder, unabhängig davon, in welchem familiären Zusammenhang sie aufwachsen.

Die Aufrechterhaltung des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen in den Kindertageseinrichtungen und in den Kindertagespflegestellen hat für die Landesregierung hohe Priorität. Eltern vertrauen auf das System, das ihnen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht. Arbeitgeber verlassen sich ebenfalls darauf. Schließlich sind zu jedem Zeitpunkt die Bildungschancen von Kindern und das Kindeswohl als gewichtige Rechtsgüter in die Abwägung von Maßnahmen einzubeziehen und der öffentliche Auftrag zum Schutz der Interessen der Kinder wahrzunehmen.

Auch wenn das Infektionsgeschehen im Land zunimmt, insbesondere in der Altersgruppe der Kinder bis zu 10 Jahren sind vergleichsweise geringe Infektionszahlen zu verzeichnen. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und nach den stets aktualisierten Inzidenzzahlen keine Infektionstreiber. Vergleichsweise kommt es in den Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern selten zu Folgefällen, wenn ein Kind in der Kindertageseinrichtung an COVID-19 erkrankt. (vgl. <https://t1p.de/srvn>)

In Abwägung dieses vergleichsweise geringen Infektionsgeschehens in der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern, des Anspruches auf Kindertagesförderung für Kinder bis zum Schuleintritt nach § 24 SGB VIII, des Interesses der Eltern zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der wirtschaftlichen Bedeutung der Kindertagesförderung und der Interessen und Bedürfnisse der Kinder ist ein Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen geboten und epidemiologisch vertretbar.

Dennoch bestehen auch in der Kindertagesförderung COVID-19-Infektionsrisiken und der Schutz der Gesundheit und des Lebens sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems haben oberste Priorität. Daher sollten die „Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus“ des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung in der geltenden Fassung unbedingt eingehalten. Bei einer Nichteinhaltung kann sich das Risiko eines konkreten Infektionsgeschehens erhöhen.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V informiert in den täglichen Lageberichten zur Coronavirus-Krankheit-2019 in M-V und dem wöchentlichen Bericht zu den „Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen mit akuten Erkältungssymptomen in den Kinderarztpraxen auf COVID-19“ über das Infektionsgeschehen im Land: <https://t1p.de/srvn>

Sofern zwei Werktage in Folge die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Institut je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner landesweit **200 oder höher** ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich für Kinder ab dem darauffolgenden Tag untersagt. Entsprechendes gilt, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt dieser Inzidenzwert

zwei Werktage in Folge überschritten ist. In diesem Fall bestünde wieder die Möglichkeit einer Notfallbetreuung vergleichbar zum Frühjahr 2020. Sofern es zu einem landesweiten Besuchsverbot kommen sollte, werden die Hygienehinweise entsprechend der Regelungen in § 2 der Corona-KiföVO M-V aktualisiert und veröffentlicht.

Sollten aufgrund des Infektionsgeschehens infektionsschutzrechtliche Beschränkungen für einzelne Regionen im Land erforderlich werden, werden diese durch die zuständigen Gesundheitsämter auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes vor Ort geprüft, abgewogen und angeordnet.

2) Was ist während der Schutzphase in den Kindertageseinrichtungen vom 16. Dezember 2020 bis zum 7. Februar 2021 zu beachten?

Für den Regelbetrieb in der Kindertagesförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern während der Schutzphase vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 hat die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung am 14. Dezember einen Brief an alle Eltern in der Kindertagesförderung verfasst. In diesem Schreiben sind die Regelungen während der Schutzphase zusammengefasst dargestellt. Das Schreiben kann unter dem folgenden Link abgerufen werden: https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/_php/download.php?datei_id=1630890

Alle Eltern werden gebeten, das Angebot nur in Anspruch zu nehmen, wenn es beruflich gar nicht anders geht und keine Möglichkeit besteht, ihre Kinder zu Hause zu betreuen. Es wird dabei auch appelliert, sofern es für die Eltern möglich sein sollte, die Betreuungszeiten einzuschränken.

Während der Schutzphase in der Zeit vom 11. Januar 2021 bis zum 7. Februar 2021 **sollen Eltern ihre Kinder nunmehr zur Teilnahme an der Kindertagesförderung anmelden**. Dies dient einerseits der Planung der Kindertageseinrichtungen und der statistischen Erfassung der Wirkung des Appells an die Eltern und andererseits der Verstärkung des Appells an die Eltern. https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/_php/download.php?datei_id=1631333

Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen bleiben geöffnet. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung besteht und **die Öffnungszeiten werden weiterhin nicht eingeschränkt**. Durch den verstärkten Appell an die Eltern soll die Zahl der Kontakte insbesondere in den Kindertageseinrichtungen reduziert werden. Um die Kontakte in den Kindertageseinrichtungen zu reduzieren, wird insbesondere während der Schutzphase empfohlen, Gruppen noch stringenter zu trennen. Die Trennung der Gruppen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Betreuungsumfang und damit der gesetzliche Anspruch eingeschränkt wird. Weiterhin soll vermieden werden, neue Gruppen oder Teilbereiche in den Kindertageseinrichtungen zu bilden, die zu neuen Kontakten führen würden.

3) Gibt es im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen Einschränkungen des zeitlichen Umfangs der täglichen Förderung?

Nein. In dem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen und während der Schutzphase bis zum 7. Februar 2021 gilt der Förderumfang nach § 7 KiföG M-V ohne zeitliche Einschränkungen. Kinder mit einem Anspruch auf Ganztagsförderung können eine Förderung in einem Umfang von 50 Wochenstunden beanspruchen und Kinder mit einem Teilzeitplatz in einem Umfang von 30 Wochenstunden.

4) Wann kommt es zu einem Besuchsverbot in der Kindertagesförderung mit der Möglichkeit einer Notfallbetreuung und für welche Kinder ist eine Notfallbetreuung dann möglich?

Sofern zwei Werktage in Folge die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Institut je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner landesweit 200 oder höher ist, ist der Besuch von

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich für Kinder ab dem darauffolgenden Tag untersagt. Gleiches gilt, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt dieser Inzidenzwert zwei Werktage in Folge überschritten ist.

Die Eltern dürfen dann grundsätzlich ihre Kinder nicht in Krippe, Kindergarten und Hort bringen. Ansprüche auf Förderung aus § 6 des Kindertagesförderungsgesetzes werden damit ebenso wie die zivilrechtlichen Ansprüche aus den Betreuungsverträgen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen ausgesetzt.

Als Ausnahme von dem Besuchsverbot dürfen Kinder die **Notfallbetreuung** der Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Krippen und Horten) und die Kindertagespflegestellen in den folgenden Fällen besuchen:

- 1) in Härtefällen, insbesondere, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch einer Kindertageseinrichtung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,
- 2) in begründeten Einzelfällen Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- 3) in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
- 4) Kinder bei denen:
 - mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach § 2 Absatz 10 Corona-KiföVO M-V tätig ist und
 - eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.

Zwingende Voraussetzungen für die Entscheidung über die Notfallbetreuung nach Nummer 4 sind:

- 1) die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann und
- 2) die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass der Elternteil in einer kritischen Infrastruktur nach § 2 Absatz 10 Corona-KiföVO M-V tätig ist und die Präsenz des Elternteils am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); ist der in der kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

Für die Entscheidung sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) zuständig. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Entscheidungsbefugnis auf die Leitungen der Kindertageseinrichtungen übertragen. Bei der Entscheidung über die Notfallbetreuung ist restriktiv zu verfahren.

5) Gibt es eine maximale Gruppengröße?

Nein. Eine Vorgabe zu der Gruppengröße gibt es nicht.

6) Was ist hinsichtlich der Gruppenzusammensetzung in Krippe und Kindergarten zu beachten? Ist die Durchführung offener und teiloffener Konzepte erlaubt?

Für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen wird empfohlen, Gruppen weiterhin – soweit wie möglich – zu trennen. Dies gilt insbesondere während der Schutzphase vom 16. Dezember 2020 bis zum 7. Februar 2021.

Gleichzeitig wird Gruppenarbeit und die Durchführung offener und teiloffener Konzepte grundsätzlich mit verschiedenen pädagogischen Angeboten für Kinder aus unterschiedlichen Gruppen im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen erlaubt.

Gerade in Einrichtungen mit bis zu 100 Kindern erscheint auch bei offenen und teiloffenen Konzepten die Nachverfolgbarkeit bei einem Infektionsgeschehen grundsätzlich praktikabel. Auch große Kindertageseinrichtungen (über 100 Kinder) können teiloffene und offene Angebote umsetzen, wenn sie in definierten, voneinander getrennten Teilbereichen der Kindertageseinrichtungen (z. B. Teilbereiche entsprechend den Förderarten oder vorhandenen baulichen Trennungen in der Kindertageseinrichtung) mit festen Kindergruppen (von maximal bis zu 100 Kindern) und festem pädagogischen Personal stattfinden. Im Falle von Abwesenheiten einer bzw. eines pädagogischen Beschäftigten (z. B. wegen Urlaub oder Krankheit) kann eine andere pädagogische Beschäftigte bzw. ein anderer pädagogisch Beschäftigter die Förderung der Kinder übernehmen. Bei der Umsetzung erhalten die Kindertageseinrichtungen eine größtmögliche Flexibilität. Sofern es zu einem Besuchsverbot mit einer Notfallbetreuung nach § 2 der Corona-KiföVO M-V kommen sollte, sind die Kinder in voneinander getrennten Gruppen mit möglichst konstanter Gruppenzusammensetzung und möglichst konstanten Bezugspersonen zu fördern.

7) Gibt es im Hort Besonderheiten zu der Gruppenzusammensetzung?

Nein. Für den Hort gelten die gleichen Regelungen wie für die Krippen und Kindergärten. In Horten, die ausschließlich von Kindern einer Grundschule besucht werden, können die definierten Gruppen der Schule beibehalten werden und es ist keine Aufteilung der Kinder in Teilbereiche erforderlich.

8) Welche Hygienegrundsätze sollten beachtet werden?

Seitens des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung wurden „Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V“ veröffentlicht und am 9. Januar 2021 aktualisiert. <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Hygiene3.9.20.pdf>

9) Kann mein Kind die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegeperson besuchen, wenn es Husten, Halsschmerzen, Schnupfen oder Fieber hat?

Kinder, die **leichte allgemeine, unspezifische Symptome** wie erhöhte Temperatur (unter 38,5 °C bei Kindern vor Eintritt in die Schule und unter 38 °C bei Hortkindern), Schnupfen, Halsschmerzen oder leichten Husten aufweisen, können in der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle betreut und gefördert werden. Die **Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE)** bildet in diesen Fällen eine Leitlinie für die eigenverantwortliche Entscheidung der Eltern, Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen. https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/_php/download.php?datei_id=1626304

Wenn neben den allgemeinen, unspezifischen Symptomen eine **Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes bzw. schwere Erkrankungssymptome** auftreten, sind die betroffenen Kinder von der Kindertagesförderung auszuschließen. Sofern dies während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung oder bei der Kindertagespflegeperson geschieht, ist das Kind sofort zu separieren, die Eltern sind zu informieren und das Kind schnellstmöglich abzuholen. Den Eltern steht die Entscheidung frei, einen Arzt oder eine Ärztin aufzusuchen. Sind diese

Kinder 24 Stunden symptomfrei, steht der Wiederaufnahme nichts entgegen. Eine ärztliche Gesundheitschreibung ist nicht erforderlich.

Kinder mit **Fieber** (ab 38,5 °C bei Kindern vor dem Eintritt in die Schule und ab 38 °C bei Hortkindern) und/oder **Husten**, der nicht durch eine chronische Erkrankung verursacht ist, und/oder einer **Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns** sowie **Schnupfen** (jedoch nur in Verbindung mit anderen dieser genannten Symptome) sind von der Förderung in einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle auszuschließen, ggf. zu separieren und von den Eltern abzuholen. Bei diesen Kindern wird eine sofortige ärztliche Konsultation empfohlen. Die Ärztin bzw. der Arzt entscheidet, ob ein COVID-19-Test erfolgt. Ist ein Test negativ oder es wurde aufgrund eines sicheren klinischen Ausschlusses von COVID-19 kein Test durchgeführt, und ist das Kind 24 Stunden fieberfrei bzw. ist nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten, kann das Kind wiederaufgenommen werden. Die Förderung kann bei dem Nachweis einer negativen Testung nicht aufgrund eines COVID-19-Verdachts abgelehnt werden.

Die **Eltern haben schriftlich zu versichern**, dass ihre Kinder

- keine mit Corona zu vereinbarende-Symptomatik (wie z. B. Fieber (Temperatur ab 38,5 °C bei Kindern vor Eintritt in die Schule und ab 38 °C bei Hortkindern), Husten, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Schnupfen (nur in Verbindung mit vorgenannter Symptomatik)) aufweisen,
- in den letzten 14 Tagen in keinem Risikogebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland waren, sofern keine Ausnahme von der häuslichen Quarantäne nach der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung gilt,
- nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder
- seit dem Kontakt mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind.

Es kann eine einmalige entsprechende Erklärung mit einer Verpflichtungserklärung erfolgen, dass stets tagesaktuell

- gesundheitliche Beeinträchtigungen oder
- enger Kontakt oder mehr als 15 Minuten Gesichtskontakt ("face-to-face") zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens

zu melden (Verpflichtung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz) sind, in diesen Fällen das Kind nicht in die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle zu bringen ist und eine Ärztin oder ein Arzt zur Abklärung zu konsultieren ist.

Die Erklärung ist erneut am ersten Tag der Förderung im neuen Jahr abzugeben.

10) Wann kann ein Kind nach einem positiven Test auf COVID-19 wieder gefördert werden?

Ist der **COVID-19-Test positiv**, kann das Kind nach 10 Tagen häuslicher Isolation und nach 48 Stunden Symptomfreiheit wiederaufgenommen werden. Auch in diesen Fällen müssen die Eltern keine Gesundheitschreibung über ein ärztliches Attest vorlegen.

In den Fällen, in denen ein Kind die o. g. **Symptome jeglicher Schwere** aufweist und

- Kontakt zu einer SARS-CoV-2- infizierten Person hatte und seitdem 14 Tage noch nicht vergangen sind oder
- aktuell Kontakt zu einer Person hat, bei der eine Infektion mit COVID-19 bestätigt wurde oder der Verdacht auf eine COVID-Infektion besteht, oder
- in ein Risikogebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verreist war,

ist dieses Kind von der Förderung auszuschließen und es wird eine sofortige Arztkonsultation empfohlen.

11) Was ist bei der Reiserückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet oder einem inländisch besonders betroffenen Gebiet zu beachten?

Eltern sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle unverzüglich eine Erklärung über die Einreise des Kindes aus **ausländischen Risikogebieten** vorzulegen.

Die Erklärung hat auch zu erfolgen, wenn sich das Kind aus einem anderen privaten Anlass

- a) als einem privaten Besuch bei der Kernfamilie (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkel, Urenkel, Großeltern und Urgroßeltern),
- b) aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts oder
- c) einem Aufenthalt in der Haupt- oder Nebenwohnung

in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in Deutschland aufgehalten hat, in dem oder der zum Zeitpunkt der Einreise in das Land Mecklenburg-Vorpommern die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner **200 oder höher ist**.¹

Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen sind berechtigt, die Erklärung zu verlangen.²

Die entsprechenden internationalen Risikogebiete nach § 1 Absatz 4 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung werden auf der Internetseite des RKIs <https://t1p.de/6in3> veröffentlicht.

Sofern die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde die häusliche Quarantäne zu einem früheren Zeitpunkt beendet hat, können die Eltern auch dies mit dem entsprechenden Bescheid der örtlichen Gesundheitsbehörde (§ 2 Absatz 4 2. SARS-CoV-2 Quarantäneverordnung) nachweisen.

12) Was muss in den Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der Dokumentation beachtet werden?

Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten ist eine tägliche Dokumentation

- zur Zusammensetzung der Gruppen, ggf. der Wahrnehmung von offenen und teiloffenen Angeboten durch die Kinder (Namen der Kinder),
- der anwesenden Beschäftigten in der Einrichtung (Namen und Einsatzzeit) sowie
- über die Anwesenheit weiterer interner und externer Personen (Name und Zeiten, außer Eltern bzw. Bevollmächtigte in Bring- und Abholzeit)

zu führen (§ 1 Abs. 5 Corona-KiföVO M-V).

13) Kann für mein Kind derzeit eine Eingewöhnung stattfinden?

Ja. Grundsätzlich ist eine Eingewöhnung möglich. Während der Schutzphase vom 16. Dezember 2020 bis zum 7. Februar 2021 wird jedoch empfohlen, zur Kontaktreduzierung möglichst keine Eingewöhnung durchzuführen.

14) Was ist hinsichtlich qualitativer Aspekte der Kindertagesförderung und frühkindlicher Bildung zu beachten?

Auch unter den besonderen Bedingungen und Einschränkungen während der Corona-Pandemie ermöglicht die Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern ein gelingendes Aufwachsen aller Kinder.

¹ Gesamtübersicht der pro Tag ans RKI übermittelten Fälle, Todesfälle und 7-Tages-Inzidenzen nach Bundesland und Landkreis (Tabelle wird arbeitstäglich aktualisiert): https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html

² § 1 Absatz 1 und 4 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1249), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1414) geändert.

Der **Kontakt zu Dritten** in der Kindertageseinrichtung (z. B. Lieferdienste, Fotografinnen und Fotografen, technische Dienste), die keine pädagogischen oder heilpädagogischen Angebote anbieten, sollte möglichst vermieden und auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Sofern pädagogische und heilpädagogische Angebote von Externen erforderlich sind, können sie nach Abstimmung aller Beteiligten und unter Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz durchgeführt werden. Diese Angebote sollten durch einen möglichst kleinen Personenkreis durchgeführt werden, um größere Kontaktgruppen für alle Beteiligten zu vermeiden.

Externe müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und sollen den erforderlichen Mindestabstand von 1,5 m einhalten. Bei externen pädagogischen oder heilpädagogischen Angeboten, die das Erkennen der Mimik der externen Person erfordern (z. B. logopädische Leistungen), kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, sofern ein Mindestabstand von 2 m eingehalten wird.

Um dem Gesichtspunkt der Qualität ebenfalls vollständig Rechnung zu tragen, sollte die Fach- und Praxisberatungen ermöglicht werden und Beratungsformate wie z. B. Supervision und Coaching für Führungskräfte und Beratungen für Teams verstärkt werden.

Da **Singen oder dialogische Sprechübungen** vor allem Aerosole über eine größere Distanz als 1,5 m transportieren können, sollten diese Angebote vorzugsweise im Freien angeboten werden. Sie können auch in Räumen stattfinden, wenn zwischen den Kindern ein Abstand von möglichst 2 m in alle Richtungen eingehalten werden kann.

Sportliche Aktivitäten können auch in geschlossenen Räumen stattfinden, dabei sollten Aktivitäten sowie Situationen, in denen alle Kinder auf sehr engem Raum zusammen sind, vermieden werden.

Die **tägliche Zahnpflege** ist für die Kinder wichtig. Auch während der Corona-Pandemie sollte deshalb eine Anleitung zur täglichen Zahnpflege erfolgen. Sie ist für die Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins (im Sinne einer guten Kariesprophylaxe) und einer gesunden Lebensführung der Kinder wichtig.

15) Dürfen Elterngespräche, Elternabende und Elternversammlungen stattfinden?

Elterngespräche sollen – sofern möglich – telefonisch erfolgen. Elternabende und Elternversammlungen sind bei Bedarf digital und nicht als Präsenzveranstaltung durchzuführen, um die Kontakte zwischen den Eltern zu reduzieren.

16) Wann muss eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) getragen werden?

Im Kindergarten, in der Krippe und Kindertagespflegestelle müssen Kinder keine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen. Dies gilt

- beim Kontakt der Kinder untereinander und
- im Kontakt der Kinder zum pädagogischen Personal (in der Gruppe).

Es besteht bei jüngeren Kindern das Risiko eines unsachgemäßen Umganges damit.

In Horten müssen Kinder eine MNB in dem Gebäude tragen, soweit nicht eine Ausnahme nach § 1 Absatz 2 der Corona-LVO M-V in der jeweils geltenden Fassung vorliegt. **Gleiches gilt für Beschäftigte in der Hortförderung.** Auf dem Außengelände des Hortes besteht für die Kinder und Beschäftigten keine Pflicht zum Tragen einer MNB.

Das **pädagogische Personal und die Kindertagespflegepersonen** können für die Förderung der Kinder bis zum Schuleintritt eine (kinderfreundliche) MNB tragen. Der Einsatz von MNBs kann das Infektionsrisiko mindern. Es gibt jedoch keine Empfehlung zum generellen

Tragen von MNB in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege für die Förderung von Kindern bis zum Schuleintritt. Das Tragen einer MNB durch das pädagogische Personal und die Kindertagespflegepersonen im Kontakt mit den zu fördernden Kindern bis zum Schuleintritt ist erforderlich, wenn ein Kind während des Aufenthalts in der Einrichtung eine akute Atemwegssymptomatik entwickelt und ein enger Kontakt mit diesem Kind bis zum Abholen durch die Eltern erforderlich ist.

Die Beschäftigten in der Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflegepersonen sollen eine MNB tragen, wenn das Abstandgebot von 1,5 m insbesondere in den folgenden Situationen nicht eingehalten werden kann:

- im Kontakt mit Eltern, z. B. Bring- und Abholsituation (Beschäftigte und Eltern)
- im Kontakt unter Beschäftigten
- im Kontakt mit Externen
- im Kontakt mit Kindern – nur in vorhersehbaren kritischen Hygienesituationen

Von den **Eltern** ist in der Bring- und Abholsituation zwingend eine MNB zu tragen.

Externe (z. B. Lieferdienste, technische Dienste, Fach- und Praxisberatungen etc.) müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Bei externen pädagogischen oder heilpädagogischen Angeboten, die das Erkennen der Mimik der externen Person erfordern (z. B. logopädische Leistungen), kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, sofern ein Mindestabstand von 2 m eingehalten wird.

17) Was passiert, wenn ein positiver Corona-Fall in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle nachgewiesen wird?

Bei einem bestätigten COVID-19-Fall in einer Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle, ist dies kein Grund zur Panik. Sowohl die Kindertageseinrichtung mit ihrem Hygieneplan als auch das Gesundheitsamt haben für solche Fälle feste Abläufe, über die in dem Flyer „Corona-Fall in der Kita - Handlungsempfehlungen für Eltern“ vom 25. November 2020 informiert wird. https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Elternbrief%20Corona%20Ausbruch%20SM_final.pdf

18) Wo finde ich Antworten auf arbeitsrechtliche Fragen?

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales befindet sich ein FAQ zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen des Coronavirus. <https://t1p.de/493d>
Als gemeindlicher Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten Sie zusätzlich Informationen über das Mitgliederportal des kommunalen Arbeitgeberverbands M-V.

19) Erhalte ich eine finanzielle Entschädigung, wenn die Kindertageseinrichtung geschlossen ist oder das Betreten der Einrichtung untersagt ist?

Seit dem 30.03.2020 gilt die Regelung zur Eltern-Entschädigung in der Corona-Krise. Wer durch die Betreuung eines Kindes z. B. aufgrund einer behördlichen Quarantäneanordnung nicht arbeiten kann und deshalb Verdienstausfall hat, erhält vom Arbeitgeber für maximal sechs Wochen 67 Prozent vom Nettolohn. Nähere Informationen und die Antragsformulare befinden sich auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Soziales_Entschaedigungsrecht/Infektionsschutzgesetz/?racr=a

20) Was ist hinsichtlich des Einsatzes des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen zu beachten?

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass zur Förderung der Kinder ausreichend pädagogisches Personal in der Kindertageseinrichtung anwesend ist. Die Förderung der Kindergruppen sollte möglichst durchgehend durch dieselben pädagogischen Beschäftigten erfolgen. Der Einsatz von verschiedenen pädagogischen Beschäftigten in einer Gruppe ist dabei nicht ausgeschlossen.

Auch wenn angenommen wird, dass das Risiko einer Erkrankung im Allgemeinen ab 50 bis 60 Jahren mit dem Alter stetig ansteigt, kommt es nach den Empfehlungen des RKIs immer auf das individuelle Risiko an. Der Einsatz von Personal ab Vollendung des 60. Lebensjahres in der unmittelbaren Arbeit mit Kindern ist somit nicht per se auszuschließen. Bei der Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber für Personen, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, sind die Empfehlungen des RKIs zu berücksichtigen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn Einrichtungsträger sich für den alters- und vorerkrankungsunabhängigen Einsatz von Personal entscheiden. Der Arbeitgeber hat über die Gestaltung von spezifischen Schutzmaßnahmen, z. B. für Beschäftigte mit erhöhtem gesundheitlichen Risiko zu entscheiden.

Im Hinblick auf Personen mit erhöhtem Risiko entscheidet der Einrichtungsträger bei Uneinigkeit auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt.

Beschäftigte, die Krankheitssymptome von COVID-19 (z. B. Husten, Fieber oder Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) aufweisen, müssen zu Hause bleiben und dürfen nicht eingesetzt werden. Gemäß den Empfehlungen des RKIs werden Beschäftigte der Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegepersonen, die Krankheitssymptome aufweisen, aufgefordert, sich umgehend testen zu lassen und sollten bis zum Erhalt des Ergebnisses zu Hause isoliert bleiben.

Erlangen Beschäftigte darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, haben sie hierüber den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. In Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt ist dann über weitere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden. Die Hinweise des RKIs zum Management von Kontaktpersonen sind zu beachten:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html